Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4319

07. 04. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4263 —

Zukunft der Bahnpolizei

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 5. April 1989 – E 10/32.04.02/33 Ref 89 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wieweit sind die Überlegungen der Bundesregierung gediehen, „bahnpolizeiliche Aufgaben einschließlich des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn" (die Positionspapiere des Bundesinnenministeriums „Entwicklung und Gestaltung des Bundesgrenzschutzes als Polizei des Bundes über das Jahr 2000 hinaus – ‚BGS 2000'") auf den Bundesgrenzschutz (BGS) zu übertragen?

Die Bundesregierung hat im Oktober 1988 eine interministerielle Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Verkehr, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundeskanzleramtes und der Deutschen Bundesbahn, beauftragt, Möglichkeiten einer Übernahme des Fahndungs- und Bahnpolizeidienstes durch den Bundesgrenzschutz zu untersuchen. Die Untersuchungen dauern an.

2. Wann ist in dieser Frage mit einem Regelungsvorschlag der Bundesregierung zu rechnen?

Es wird angestrebt, den Bericht der Arbeitsgruppe im Sommer dieses Jahres fertigzustellen. Erst auf dessen Grundlage können Entscheidungen vorbereitet werden.

3. a) Zu welchen Ergebnissen ist bislang die Interministerielle Arbeitsgruppe des Innen- und des Verkehrsministeriums bei der Erörterung der Übertragung bahnpolizeilicher Befugnisse auf den BGS gelangt, und mit welcher Frequenz tagt dieses Gremium?

Die Untersuchungen der Arbeitsgruppe sind nicht abgeschlossen; Ergebnisse liegen noch nicht vor. Die Arbeitsgruppe tritt in unregelmäßigen Abständen zusammen.

b) Warum wird zu diesen Sitzungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (DB) nicht mehr eingeladen?

Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn ist regelmäßig in den Sitzungen der Arbeitsgruppe durch Angehörige der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn vertreten.

4. Welche Stellungnahmen haben die Bundesländer, z. B. in der Innenministerkonferenz, zu dieser Problematik abgegeben, und was sind dabei die umstrittenen Punkte?

Die Innenministerkonferenz ist über die Einsetzung der interministeriellen Arbeitsgruppe und den Untersuchungsauftrag unterrichtet. Ihre weitere Beteiligung ist vorgesehen. Etwaige Entscheidungen werden in Abstimmung mit ihr getroffen.

5. Welche Stellungnahmen der Deutschen Bundesbahn sind der Bundesregierung und der Arbeitsgruppe zur Kenntnis gelangt?

Die Stellungnahmen der Deutschen Bundesbahn werden durch ihre Vertreter in der Arbeitsgruppe unmittelbar eingebracht. Sie sind wesentliche Grundlage für die Durchführung der Untersuchung.

6. Wann und in welchem Umfang ist die Personalvertretung der Deutschen Bundesbahn von den Überlegungen zur Bahnpolizei unterrichtet worden?

Der Hauptpersonalrat beim Vorstand der Deutschen Bundesbahn wurde mit Schreiben vom 8. November 1988 davon in Kenntnis gesetzt, daß eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag gebildet worden ist, Möglichkeiten einer Übernahme der Bahnpolizei und des Fahndungsdienstes durch den Bundesgrenzschutz zu prüfen.

7. Welche sind die „entsprechenden Überlegungen von Gewerkschaftsseite in der Anhörung vom 9. Februar 1988", die laut „BGS 2000" zu den Erwägungen über die Übernahme der bahnpolizeilichen Aufgaben durch den BGS geführt haben sollen?

Zu Fragen der Zukunft des Grenzschutzeinzeldienstes im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Abbau der Kontrollen an den EG-Binnengrenzen hat am 9. Februar 1988 im Bundesministerium des Innern ein Meinungsaustausch mit den Personalvertretungen sowie den im BGS tätigen Berufsvertretungen (Gewerkschaft der Polizei und Bundesgrenzschutzverband) stattgefunden. Dabei setzen sich die Berufsvertretungen dafür ein, den Wegfall grenzpolizeilicher Aufgaben an den Binnengrenzen durch Übertragung neuer Aufgaben auf den Bundesgrenzschutz auszugleichen und in diesem Zusammenhang eine Übernahme der Aufgaben der Bahnpolizei durch den Bundesgrenzschutz zu prüfen.

8. a) Wie hoch ist die Aufklärungsquote von Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Bahnpolizei?

Die Aufklärungsquote wird statistisch nicht ermittelt, nur die Anzahl der festgenommenen oder ermittelten Tatverdächtigen.

Diese Quote stellt sich wie folgt dar:

1987 – 51 973 Straftaten – 23 864 Tatverdächtige = 45,9 %,

1988 – 53 391 Straftaten – 26 427 Tatverdächtige = 49,5 %.

b) Hält sie das Ausbildungsniveau in der Bahnpolizei für die Praxis für ausreichend?

Ja.

c) Sind der Bundesregierung Strafverfahren gegen Bahnpolizisten wegen Straftaten im Amt bekannt?

Im Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 28. März 1989 sind insgesamt 109 staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wegen Amtsdelikten von Bahnpolizeibeamten bekanntgeworden.

9. Welche Aufgaben mißt die Bundesregierung in Zukunft der Bahnpolizei bei?

Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht, so hat die Bahnpolizei im Rahmen des geltenden Rechts die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um

1. von den Anlagen und dem Betrieb der Bahn oder ihren Benutzern Gefahren abzuwehren,
2. von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, die beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen.

Änderungen der Aufgabenstellung sind nicht beabsichtigt.

10. Welche Personalentwicklung gab es bei der Bahnpolizei in den letzten 10 Jahren, und welche Kosten sind der Deutschen Bundesbahn dadurch pro Jahr entstanden?

Der Mitarbeiterbestand der Bahnpolizei hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

1979 = 2 870 Beamte,

1984 = 2 770 Beamte – Verminderung um 100 Beamte. Seitdem keine Änderungen.

Die geschätzten Personalkosten belaufen sich auf 200 Mio DM/Jahr.

11. Welche Kosten entstünden den Landespolizeien bzw. dem BGS durch die Übernahme von Befugnissen der Bahnpolizei?

Bei Übernahme der Aufgaben der Bahnpolizei durch den BGS würde die Gewinn- und Verlustrechnung der Deutschen Bundesbahn um den vorgenannten Betrag entlastet, der Haushalt des BGS in dieser Größenordnung belastet.

12. Hat die Bundesregierung vergleichende Wirtschaftlichkeitsanalysen zu den einzelnen Trägermodellen angestellt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Solche Analysen sind Gegenstand der in der Antwort zu Frage 1 genannten Untersuchung.

13. a) Hält die Bundesregierung die Rechtsgrundlage der Bahnpolizei für
   - die allgemeine Aufgabenbeschreibung,
   - die Befugnisse zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung
   - und Datenverarbeitungsmaßnahmen, wie z. B. verdeckte Videoüberwachung etc.,

   für ausreichend?

Ja.

b) Plant sie, ein Bahnpolizeigesetz vorzulegen, und wenn ja, wann?

Nein.

c) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß zur Vorlage eines solchen Gesetzes Grundrechtseingriffe durch die Bahnpolizei mangels einer ausreichenden präzisen gesetzlichen Grundlage ab sofort zu unterbleiben haben?

Nein.

14. Hält es die Bundesregierung für mit dem Grundgesetz vereinbar, die Polizei- und die Exekutivgewalt des Bundes zunehmend zu verstärken und damit den erklärten Willen des Parlamentarischen Rates und der Alliierten in sein Gegenteil zu wenden?

Das Verhältnis zwischen den Polizeikompetenzen der Länder und des Bundes würde bei einer Übernahme der Aufgaben der Bahnpolizei durch den BGS nicht verändert.

15. Welche gesetzlichen Zusammenarbeitsregelungen von BGS bzw. der Bahnpolizei mit den verschiedenen Geheimdiensten gelten zur Zeit? Welche Änderungen sind darin geplant?

Die Zusammenarbeit der Polizei des Bundes (BGS, BKA) mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Artikels 35 Grundgesetz in Verbindung mit den Polizeigesetzen des Bundes, dem Bundesverfassungsschutzgesetz, dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz. Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1) ist eine Ergänzung und Präzisierung der bestehenden gesetzlichen Regelungen vorgesehen. Auf den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes (BR-Drucksache 618/88) wird beispielhaft verwiesen.

Eine Zusammenarbeit zwischen der Bahnpolizei und den genannten Diensten besteht nicht.

16. Worauf stützt die Bundesregierung ihre Grundannahme „ständig steigender Kriminalität und zunehmendes Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung", wenn sie gleichzeitig einen Mangel an Tagesaufgaben für die Bundespolizeien feststellt?

Die Grundannahme wird durch die polizeiliche Kriminalstatistik belegt. Aus dem Anstieg der Kriminalität resultiert ein wachsendes Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung. Der Aufgabenzuwachs im polizeilichen Bereich legt es nahe, die Frage einer besseren Nutzung der polizeilichen Ressourcen zu prüfen.

17. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang von fehlendem gesamtgesellschaftlichem Konsens über Produktion und Transport verschiedener Güter und der Sicherung dieser Anlagen und Transportwege?

Nein.

18. Folgt die Bundesregierung nach der Zentralisierung der Verantwortlichkeit für den Transport radioaktiven Abfalls bei der Deutschen Bundesbahn nun auch einer Zentralisierung der Überwachung bei einer staatlichen Stelle, und welchen Sicherungsbedarf sieht sie als notwendig an, wenn einmal die geplante Wackersdorfer Wiederaufarbeitungsanlage oder ein Endlager für radioaktive Abfälle in Betrieb gehen sollte?

An eine Zentralisierung der staatlichen Kompetenzen bei der Überwachung und Sicherung radioaktiver Stoffe ist nicht gedacht.

19. Welche Rolle soll dann die Bahnpolizei übernehmen?

Im Bedarfsfall trifft die Bahnpolizei im Rahmen ihrer Aufgaben nach §§ 55, 56 Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung die erforderlichen Maßnahmen.

20. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang mit dem Abzug des Bundesgrenzschutzes von den Grenzen der EG-Partner nach dem Schengener Abkommen und dem geplanten Einsatz des BGS in den die Grenzen passierenden Zügen, und hält sie das nicht für widersinnig?

Das Schengener Übereinkommen sieht den Wegfall der grenzpolizeilichen Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen der Vertragstaaten Frankreich, Benelux und Bundesrepublik Deutschland vor. Bei einer Übernahme der Aufgaben der Bahnpolizei würde ein etwaiger Einsatz des BGS in den Zügen der Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben, jedoch nicht der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs dienen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333